

# Satzung

## << RuhrDyäne >>

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Sitz des Vereins ist 44793 Bochum (NRW).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein führt den Namen RuhrDyäne e.V.

### § 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2021.

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Förderung von Kunst und Kultur“ der Abgabenordnung.*
- (2) **Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Ruhrgebiet. Hierbei liegt der Fokus schwerpunktmäßig auf handgemachter Musik – aus den Bereichen Rock – mit der die Musiklandschaft im Ruhrgebiet durch regionale und überregionale Künstler und Bands erweitert werden soll. Ferner sollen Musikinteressierte und aufgeschlossene Menschen in klarer Abgrenzung zu rassistischem und intolerantem Verhalten zusammenbringen und eine kulturelle Oase der (Rock-) Musik im Ruhrgebiet etablieren.**
- (3) *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch selbstloses und nachhaltiges Wirken und Wirtschaften der Vereinsmitglieder, um die Durchführung und Organisation von Live-Veranstaltungen mit professioneller Unterstützung in einem professionellen Rahmen für die Künstler und Bands zu realisieren. Hierfür wird zur Förderung und Unterstützung zwischen lokalen und überregionalen Künstlern und Bands praktische Netzwerkarbeit betrieben. Dabei steht die kulturell-künstlerische Förderung durch einen überregionalen Austausch verschiedener Bands und Künstler vor, während und nach Live-Veranstaltungen im Vordergrund. Mit lokaler und überregionaler Nachwuchsarbeit und Musikförderung wird die Musiklandschaft durch Live-Auftritte bereichert. Nachhaltiges und nicht kommerzielles Wirtschaften im Sinne der Künstler und Kooperationspartner zum Selbsterhalt der Idee, Künstlern und Bands eine Bühne zu geben. Die Verwirklichung des Satzungszwecks kann in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen umgesetzt werden.*

### § 4 Selbstlose und nachhaltige Tätigkeit

- (1) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im direkten Sinne.*

## **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

- (1) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht den Bewerber\*innen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig nach Mehrheitsentscheid entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins per Mehrheitsentscheid endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer\*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) **Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.**
- (3) **Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.**
- (4) **Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.** Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll führendes Mitglied zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem protokollierenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/r ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Krach am Bach e.V., Hörster 7 in 48361 Beelen.

*Bodney, 06.11.2021*

Ort, Datum